

Verbissener Kampf um Geburtsabteilung

Das Baselbieter Verwaltungsgericht muss über Schliessung im Spital Laufen urteilen

Von Kurt Tschan

Liestal/Laufen. Wenn Rudolf Schmidlin morgen in seiner Wohngemeinde Laufen zu Grabe getragen wird, endet ein langes politisches Leben, sein Kampf für das Laufental geht aber auch nach seinem Tod weiter. Schmidlin ist einer von vier Beschwerdeführern, die sich vor dem Verwaltungsgericht in Liestal gegen die vom Landrat am 11. Dezember 2013 beschlossene «Aufhebung des stationären Angebots Gynäkologie/Geburtshilfe am Spitalstandort Laufen» wehren, wie es in der Beschwerde vom 27. Februar heisst. Weitere Beschwerdeführer sind der Fraktionschef der Freisinnigen im Landrat, Rolf Rietrich, sowie der frühere Landrat Hans Herter und der Präsident der FDP Laufen, Roland Mamie. Unterstützt werden sie vom Basler Anwalt Christoph Meyer, im Laufental kein Unbekannter. Im Auftrag der römisch-katholischen Kirchgemeinde Röschenz wehrt er sich mit Erfolg gegen die bischöfliche Absetzung von Pfarrer Franz Sabo.

In ihrer Beschwerde werfen die Kläger dem Landrat vor, mit dem Schliessungsentscheid gegen den verfassungsmässigen Anspruch der Beschwerdeführer nach Paragraph 45 Absatz 2 des Laufentalvertrages verstossen zu haben. Darin wird der Bestand des Spitals mit Grundversorgung für Chirurgie, Innere Medizin, Gynäkologie, Geburtshilfe und mit der Notfallstation dauernd gewährleistet. Für die Beschwerdeführer ist deshalb klar, dass der Bevölkerung des damaligen bernischen Amtsbezirks Laufen explizit die dauernde Aufrechterhaltung spezifischer festgelegter Grundversorgungsleistungen am Spital Laufen versprochen wurde.

Es gelte weiterhin, was der frühere Gesundheitsdirektor Eduard Belser bereits 1995 in der Beantragung einer Inneperpation von Herter festgesetzt habe. Der Laufentalvertrag stelle sicher, dass der Spitalstandort Laufen nach dem normalen Gang der Dinge nicht infrage gestellt werde könne und so lange aufrechterhalten werde, als auch die übrigen Standorte Bruderholz und Liestal betrieben würden. In den Akten



Nur 85 Geburten. Weil zu wenige Babys geboren werden, will der Landrat die Geburtsabteilung in Laufen schliessen. Foto Kay

befindet sich auch ein Schreiben des damaligen stellvertretenden Sekretärs in der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, Stephan Mathis, aus dem gleichen Jahr. Darin machte dieser ebenfalls unmissverständlich klar, dass der Bestand des Spitals nicht nur während der zehnjährigen Übergangsfrist, sondern dauernd gewährleistet bleibt.

Für Meyer stellt sich deshalb grundsätzlich die Frage, «weshalb man im Laufentalvertrag solche Versprechungen macht und nun durch die Hintertür versucht, diese zu umgehen». Warum habe man nicht den Mut, diese Vertragsbestim-

mung im Parlament offen zu thematisieren und sich die Frage zu stellen, auf welchem Weg eine solche Bestimmung korrekterweise aufgehoben werden könnte?

«Rechtswidriges Vorgehen»

Statt sich an Gesetze zu halten, versuche das Parlament mit dem Kürzen von Mitteln, «diese staatsrechtlich und politisch höchst bedeutsame Zusage durch die Hintertüre zu entsorgen», sagt er. Das Vorgehen des Landrates sei rechtswidrig. Deshalb müsse das Kantonsgericht seinen Beschluss aufheben.

Für die Beschwerdeführer steht ausser Frage, dass das Bedürfnis der Laufentaler Bevölkerung nach Einhaltung der ihr zugesicherten Grundversorgung ungebrochen sei. Sie verweisen auf eine entsprechende Petition vom letzten Jahr. Darin haben sich 7570 Stimmbürger für den Erhalt der Gynäkologie und Geburtshilfe ausgesprochen.

Der von Spital- und Behördenseite vorgebrachte Versuch einer betriebswirtschaftlichen Begründung für den Schliessungsentscheid sei weder zulässig noch geeignet, die im Laufentalvertrag verankerte Garantie infrage zu stel-

len. Es sei nämlich gerade Absicht der Vertragsparteien gewesen, die Fortführung des Betriebs im Interesse der Laufentaler Bevölkerung unabhängig von allfälligen betriebswirtschaftlichen Überlegungen aufrechtzuerhalten.

Schliessung Ende Jahr

Auf der anderen Seite argumentiert der Rechtsdienst des Baselbieter Regierungsrates, dass nicht der Landrat die Aufhebung des stationären Angebots der Gynäkologie und der Geburtshilfe beschlossen habe, sondern das zuständige Kantonsspital Baselland. Der Landrat habe lediglich die Konsequenzen aus diesem Beschluss gezogen und den Verpflichtungskredit für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen angepasst. Hans Herter fragt sich deshalb, wer überhaupt den Entscheid zu verantworten habe. Dies sei bis heute unklar.

Der Laufentalvertrag enthalte zum heutigen Zeitpunkt keine Zusicherungen über den Bestand des ehemaligen Feningerspitals oder das dortige medizinische Angebot, schreibt der Rechtsdienst des Regierungsrates. Paragraph 45 sei zudem nicht mit dem Grundziel der Gleichberechtigung des Bezirkes Laufen mit den übrigen Bezirken vereinbar. Die Beschwerdeführer proklamierten für das Laufental ein Sonderrecht, das dem Prinzip der Rechtsgleichheit diametral entgegenstehe. Durch den Entscheid, das stationäre Angebot zu straffen, werde nicht der Spitalstandort als solcher infrage gestellt. Dieser werde mit der geplanten Einrichtung einer Schmerzklinik und dem neuen Schwerpunkt der geriatrischen Rehabilitation und der Akutgeriatrie gestärkt.

Wenig Verständnis hat man bei den Beschwerdeführern nicht nur für diese Argumentation. Sorge bereitet Meyer auch Nachrichten, wonach bereits zwei Konziliarverträge in der Abheilung angekündigt wurden, obwohl der Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukomme. Gemäss Entscheid des Kantonsspitals Baselland sollen Gynäkologie und Geburtsabteilung noch bis Ende Jahr geöffnet sein. Bis dann dürfe auch die Beschwerde vom Verwaltungsgericht beurteilt werden.